



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

26. Jahrgang

29. September 2022

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Außerplanmäßige Sitzung des Umweltausschusses am 10. Oktober 2022	1
2. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 10. Oktober 2022	2
3. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses am 11. Oktober 2022	2
4. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Oktober 2022	3
5. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 116/2022 über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Burg gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)	4
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg – 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostenersatzsatzung –	4
7. Lesefassung – Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderungssatzung	5
8. 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	11
9. Lesefassung – Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	11
10. Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen	19

Stadt Burg

1. Außerplanmäßige Sitzung des Umweltausschusses am 10. Oktober 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 10. Oktober 2022, 17:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, eine außerplanmäßige öffentliche Sitzung des Umweltausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 1. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2022
Vorlage: 127/2022
- 5 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 10. Oktober 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 10. Oktober 2022, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 1. OG, Zimmer 121, die nächste öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Protokollrealisierung
- 5 1. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2022
Vorlage: 127/2022
- 6 Veranstaltungen Stadt Burg
Vorlage: 142/2022
- 7 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren /1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Einzelhandel in der Stadt Burg" gemäß § 9 Abs. 2a BauGB / hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 137/2022
- 8 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren /1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Einzelhandel in der Stadt Burg" gemäß § 9 Abs. 2a BauGB / hier Satzungsbeschluss
Vorlage: 138/2022
- 9 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Protokollrealisierung
- 11 Bericht Versorgungsnotfallplan
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 14 Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses am 11. Oktober 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 11. Oktober 2022, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Protokollrealisierung
- 5 1. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2022
Vorlage: 127/2022
- 6 Kleingartenentwicklungskonzept: Umsetzungsmanagement
Vorlage: 110/2022
- 7 Erstellung eines Radverkehrskonzeptes der Stadt Burg inkl. Anbindung der Ortschaften
Vorlage: 118/2022

- 8 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren /1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Einzelhandel in der Stadt Burg" gemäß § 9 Abs. 2a BauGB / hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Vorlage: 137/2022
- 9 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren /1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Einzelhandel in der Stadt Burg" gemäß § 9 Abs. 2a BauGB / hier Satzungsbeschluss
Vorlage: 138/2022
- 10 Knotenpunktbezogene Wegweisung
Vorlage: 111/2022
- 11 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Protokollrealisierung
- 13 Bericht der SWB Energienetze zu aktuellen Themen und Kostenentwicklungen
Straßenbeleuchtung
- 14 Grundstücksangelegenheit Trafo Lange Mühlenstraße in Ihleburg
Vorlage: 135/2022
- 15 Bericht zur Bearbeitung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau
- 16 Anfragen und Anregungen
- 17 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 18 Schließen der Sitzung

4. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Oktober 2022

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 12. Oktober 2022, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung
- 5 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 6 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen
- 7 1. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2022
Vorlage: 127/2022
- 8 Kleingartenentwicklungskonzept: Umsetzungsmanagement
Vorlage: 110/2022
- 9 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Grundstücksangelegenheit Trafo Lange Mühlenstraße in Ihleburg
Vorlage: 135/2022
- 11 Vollbeendigung der Landesgartenschau Burg 2018 GmbH i.L. einschließlich der Überschussverwendung
Vorlage: 139/2022
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 14 Schließen der Sitzung

5. Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 116/2022 über den Jahresabschluss 2013 der Stadt Burg gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Jahresabschluss der Stadt Burg zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 107.734.181,61 Euro beschlossen. Mit Datum vom 06. Mai 2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land für den Jahresabschluss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 liegt gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S.372), zur Einsichtnahme vom 30.09.2022 bis zum 11.10.2022 im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 17 öffentlich zu den bekannten Öffnungszeiten aus.

Burg, den 26.09.2022

gez. Stark
Bürgermeister

6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg – 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrkostenersatzsatzung –

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg beschlossen:

Art. I - Satzungsänderungen

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührenersatz

(1) Der Kosten- und Gebührenersatz, welcher sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Er wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Soweit eine von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg mit ihren Ortschaften erbrachte Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöhen sich die gemäß Absatz 1 zu berechnenden Beträge um den zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Umsatzsteuersatz.“

2. In § 6 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassungen:

„(2) Abgerechnet wird nach erbrachten Einsatzminuten der Einsatzzeit gemäß Absatz 1.

(3) Die Höhe der Stundensätze des eingesetzten Personals bemisst sich nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung. Die angegebenen Stundensätze sind für die Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils durch den Nenner 60 zu teilen und so dann mit der Zahl der geleisteten Einsatzminuten zu multiplizieren.“

3. In § 7 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassungen:

„(1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird nach erbrachten Einsatzminuten der Einsatzzeit gemäß Absatz 1.

(3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung. Die angegebenen Stundensätze sind für die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekostenerstattung jeweils durch den Nenner 60 zu teilen und so dann mit der Zahl der geleisteten Einsatzminuten zu multiplizieren.“

Art. II – In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 27. SEP. 2022

gez.
Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

7. Lesefassung – Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund des §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg mit ihren Ortschaften, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) ergeben, sind unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung und der Fahrer- und Halterhaftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für anderen als die in § 1 genannten Leistungen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen wird gem. dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:
- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, soweit keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,

- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm) sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.

(2) Weiterhin wird Kostenersatz verlangt:

- a) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung und
- b) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungs- berechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733), in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

(3) Kostenerstattungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung.

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1 a, b, d oder e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Nach § 2 c der Satzung die ersuchende Gemeinde.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührenersatz

- (1) Der Kosten- und Gebührenersatz, welcher sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Er wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Soweit eine von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg mit ihren Ortschaften erbrachte Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöhen sich die gemäß Absatz 1 zu berechnenden Beträge um den zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Umsatzsteuersatz.

§ 6 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird nach erbrachten Einsatzminuten der Einsatzzeit gemäß Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Stundensätze des eingesetzten Personals bemisst sich nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung. Die angegebenen Stundensätze sind für die Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils durch den Nenner 60 zu teilen und so dann mit der Zahl der geleisteten Einsatzminuten zu multiplizieren
- (4) Für alle Einsätze in der Zeit von 20 bis 6 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. Bei Einsätzen unter Atemschutz wird ebenfalls ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. An Sonn- oder Feiertagen beträgt der Zuschlag ganztägig 100 v. H..

§ 7 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach erbrachten Einsatzminuten der Einsatzzeit gemäß Absatz 1.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem Kostentarif der Anlage zu dieser Satzung. Die angegebenen Stundensätze sind für die Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekostenerstattung jeweils durch den Nenner 60 zu teilen und so dann mit der Zahl der geleisteten Einsatzminuten zu multiplizieren.
- (4) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1-3 zu erstatten.

§ 8 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung und ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet.

§ 9 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemißt sich nach der im Einzelfall angeforderten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, vollstreckt.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

§ 11 Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg vom 12. Dezember 2001 und
die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schartau, in der Fassung vom 14. Dezember 1994, außer Kraft.

Burg, 15. JUNI 2012

gez. Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 27. SEP. 2022

gez. Stark
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage:

**Anlage zu § 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg vom 14. Juni 2012**

Die nachstehend aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf 1 Stunde Benutzungsdauer.

Kostenersatz und Gebührentarif		Betrag EUR/Stunde
1. Personal		
Einsatzleiter		32,00 €
Einsatzkraft		30,00 €
2. Fahrzeuge		
Einsatzleitwagen	ELW 1	75,00 €
Vorausrüstwagen	VRW	144,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/25	104,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16-25	72,00 €
Drehleiter	DLK 23-12	207,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	15,00 €
Rüstwagen	RW 2	124,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	150,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	130,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	70,00 €
3. Anhänger		
Schlauchtransportanhänger	STA	17,00 €
4. Geräte und Ausrüstungen		
Benutzung von Handwerkzeugen:		
Schippe, Spaten, Besen, Brechstange u.ä. diverse Werkzeuge		
bis 6 Stück Werkzeuge		7,00 €
bis 12 Stück Werkzeuge		12,00 €
über 12 Stück Werkzeuge		17,00 €

Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Kosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen und Geräten von Dritten werden die der Stadt Burg in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. Gebühren zugrunde gelegt.

8. 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

Art. I – Satzungsänderung

Nach § 2 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die Leistung im Sinne von § 1 Abs. 1 der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöhen sich die in den vorstehenden Absätzen bestimmten Beträge um den zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Umsatzsteuersatz.“

Art. II - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.01.2023 in Kraft.

Burg, 27. SEP. 2022

Dienstsiegel

gez.
Stark
Bürgermeister

9. Lesefassung – Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 20. Dezember 2017 und 15. September 2022 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) sowie ihre 1. Änderung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten/Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist,

zu ermitteln. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sowie das Gerichtskostengesetz (GKG) aufgestellt.

(3) Soweit die Leistung im Sinne von § 1 Abs. 1 der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, erhöhen sich die in den vorstehenden Absätzen bestimmten Beträge um den zum Zeitpunkt der Festsetzung geltenden Umsatzsteuersatz.
(Einfügung durch 1. Änderungssatzung)

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten (Gebühr und Auslagen) für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit - nicht aber Rechtsbehelfskosten - zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unbeachtlich ist.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach **Nr. 15** des Kostentarifes.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..

(4) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
a) eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
b) einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde.

(5) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Rechtsbehelfsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, die mit einem Zeitaufwand von unter 30 Minuten verbunden sind und nicht im Zusammenhang mit einem förmlichen Verwaltungsverfahren der Stadt Burg im eigenen Wirkungskreis stehen,
 2. durch Beschwerden, Hinweise oder Anregungen ausgelöste Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten der Stadt Burg im eigenen Wirkungskreis,
 3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen (Eintrag in Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosenbescheinigungen etc.),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 4. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 5. Maßnahmen der Rechts- und Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Kosten für die Versendung von Schriftstücken per Telefax sowie Kosten für Fern- und Ortsgespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen juristischen oder natürlichen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Drucke, sonstige Vervielfältigungen und dergleichen sowie von digitalen Datenträgern nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. wer durch bestandskräftigen Bescheid, schriftlichen Vertrag, gerichtliche / schiedsgerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen / schiedsgerichtlichen Vergleich dazu bestimmt wurde.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten und von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG) vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) bzw. in der jeweilig geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können gemäß § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierauf ist im Kostenbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg in der Fassung vom 24. Februar 2011 außer Kraft.

Burg, 21. Dezember 2017

Dienstsiegel

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Art. II - In-Kraft-Treten (1. Änderungssatzung)

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.01.2023 in Kraft.

Burg, 27. SEP. 2022

Dienstsiegel

gez.
Stark
Bürgermeister

Anlage: Kostentarif gemäß § 2 Abs. 1

Kostentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg (Anlage)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten¹	
1.	Abschriften² und Ausfertigungen³ sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	- im Format DIN A 5	3,00
1.2	- im Format DIN A 4	5,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen ⁴	3,00 – 50,00
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten - nach Zeitaufwand -	8,50 – 17,75 pro angefangener Viertelstunde ⁴ (Stundensätze siehe Ziffer 16)
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1	Fotokopien und Drucke mit Bürodruckgeräten (<u>schwarz-weiß</u>)	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 <u>einseitig</u> :	
	- je Seite	0,80
	- ab 10 Seiten je Seite	0,35
	- ab 50 Seiten je Seite	0,20
	- ab 100 Seiten je Seite	0,15
	- für Schüler in den Schulen der Stadt bis zum Format DIN A 4	0,05
	bis zum Format DIN A 4 <u>beidseitig</u> :	
	- je Seite	0,85
	- ab 10 Seiten je Seite	0,40
	- ab 50 Seiten je Seite	0,25
	- ab 100 Seiten je Seite	0,17
	- für Schüler in den Schulen der Stadt bis zum Format DIN A 4	0,05
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 <u>einseitig</u> :	
	- je Seite	1,55
	- ab 10 Seiten je Seite	0,80
	- ab 50 Seiten je Seite	0,38
	- ab 100 Seiten je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A 3 <u>beidseitig</u> :	
	- je Seite	1,70
	- ab 10 Seiten je Seite	0,85
	- ab 50 Seiten je Seite	0,40
	- ab 100 Seiten je Seite	0,25
2.1.3	in größeren Formaten	
	- je Seite	12,80
	- ab 10 Seiten je Seite	6,20
	- ab 50 Seiten je Seite	3,10
	- ab 100 Seiten je Seite	1,55
2.2	Fotokopien und Ausdrucke farbig, bis zum Format DIN A 3	
	- je Seite	3,85
	- ab 10 Seiten je Seite	1,90
	- ab 50 Seiten je Seite	1,00
	- ab 100 Seiten je Seite.....	0,50
3.	Beglaubigungen⁵	
3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1	- je Seite der Erstaufbereitung	6,00
3.1.2	- je Seite der Mehraufbereitung	2,50

¹ Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.

² Sind die wortwörtlichen textlichen Wiedergaben von (z.B. schlecht leserlichen und/oder handgeschrieben) Urschriften sowie von Tonmitschnitten von Gremiensitzungen, Anhörungen und Beratungen.

³ Sind jeweils Abschriften der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk zu versehen sind (§ 49 Abs. 1 Beurkundungsgesetz).

⁴ Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand. Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs. 1 AllGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand August 2017). Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

⁵ Die Gebührenansätze entsprechen denen der Anlage 1 der AllGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand August 2017).

Kostentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg (Anlage)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EUR
3.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
4.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse⁶	
4.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 151,00
5	Einsichtsgewährung/Aktenüberlassung	
5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines Verwaltungs- oder Bußgeldverfahrens und soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt	
5.1.1	- wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	8,50 – 17,75 pro angefangener Viertelstunde ⁷ (Stundensätze siehe Ziffer 16)
	<i>- nach Zeitaufwand -</i>	
5.1.2	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50
5.2	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung ⁸	20,00
5.3	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur ⁹ – je PDF-Datei farbig (bis 15 MB entspricht ca. 30 Seiten)	5,00
6.	Auskünfte und Stellungnahmen¹⁰	
6.1	Mündliche Auskünfte	0,00 – 25,00
6.2	Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen (via E-Mail, Internetchat, Fax oder Briefpost) ... <i>- nach Zeitaufwand -</i>	8,50 – 17,75 pro angefangener Viertelstunde ⁷ (Stundensätze siehe Ziffer 16)
7.	Abgabe von Druckstücken	
	Satzungen, Tarife, Straßen- u. Wahlbezirksverzeichnisse u. dergleichen	siehe Ziff. 2
8.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	8,50 – 17,75 pro angefangener Viertelstunde ⁷ (Stundensätze siehe Ziffer 16)
	<i>- nach Zeitaufwand -</i>	
9.	Fristverlängerung⁶	
9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der f. die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung o. Zulassung bestimmten Gebühr
	Mindestens	2,95
9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,95 – 50,00
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten	
10.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften	10,00 – 510,00
10.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u. a.	10,00 – 510,00

⁶ Die Gebührenansätze entsprechen denen der Anlage 1 der ALLGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand August 2017).

⁷ Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand. Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs. 1 ALLGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand August 2017). Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

⁸ Dies erfordert das transportsichere Verpacken der Akten und deren Aufgabe zur Post.

⁹ Versender und Empfänger müssen Inhaber einer qualifiziert elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Rechtsstand August 2017) sein und die elektronische Versendung der digitalen Akten hat verschlüsselt über einen sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.

¹⁰ Soweit es sich nicht um Auskünfte gegenüber Beteiligten bzw. Betroffenen in Verwaltungs- bzw. Bußgeldverfahren handelt. Diese sind mit den Verfahrenskosten abgegolten.

Kostentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg (Anlage)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EUR
B	<u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
11.	<u>Haupt- und Finanzverwaltung</u>	
11.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,25
11.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25
11.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,25
11.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
11.5	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	6,50
11.6	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,00
11.7	Forderungsübersicht - nach Zeitaufwand -	8,50 – 17,75 pro angefangener Viertelstunde ¹¹ (Stundensätze siehe Ziffer 16)
12.	<u>Vermögens- und Bauverwaltung</u>	
12.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbes. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
12.1.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50
12.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	6,50
12.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrecht Dritter	
12.2.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,50
12.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	6,50
12.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifst. 12.1 u. 12.2 fallen	12,50-65,00
12.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ¹² ..	30,00
12.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifstelle 2 - mindestens jedoch	6,50
12.6	Abgabe von digitalisierten Plänen und sonstigen digitalisierten Inhalten mittels elektronischer Datenträger (CD/DVD)	
12.6.1	- je CD/DVD-Rom Schutzgebühr ¹³	7,50
12.6.2	durch Onlineversendung von Dateien mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur ¹⁴ - je Datei (bis 35 MB)	2,50
12.7	Abgabe von Plänen und sonstigen Inhalten als Plotausgabe und Kopie (schwarz/weiß)	
12.7.1	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe	
12.7.1.1	- bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.1
12.7.1.2	- bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.2
12.7.1.3	- in größeren Formaten (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.3
12.7.1.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	10,00 jedoch mindestens 5,00
12.7.1.5	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 11.7.1.1 bis 11.7.1.4

¹¹ Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand. Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs. 1 ALIGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand August 2017). Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

¹² Anmerkung zu lfd. Nr. 12.4:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

¹³ Dies erfordert das Erstellen des Datenträgers, ggfls. die Versendung und damit sein transportsicheres Verpacken und Aufgabe zur Post.

¹⁴ Versender und Empfänger müssen Inhaber einer qualifiziert elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Rechtsstand August 2017) sein und die elektronische Versendung der Dateien hat verschlüsselt über einen sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.

Kostentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg (Anlage)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EUR
12.7.2	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe	
12.7.2.1	- bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.1
12.7.2.2	- bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.2
12.7.2.3	- in größeren Formaten (schwarz/weiß)	s. Ziff. 2.1.3
12.7.2.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m (schwarz/weiß)	12,50 jedoch mindestens 6,50
12.7.2.5	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	10,00 jedoch mindestens 5,00
12.7.2.6	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 12.7.2.1 bis 12.7.2.4
12.7.3	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht im Format DIN A 4	s. Ziff. 2.1.1
12.8	Genehmigung nach der Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen (unter Beachtung des Herstellungswertes)	
12.8.1	<u>für Baumaßnahmen und Werbeanlagen:</u>	
12.8.1.1	- für je angefangene 1.000,00 EUR	6,00
12.8.1.2	- jedoch mindestens	50,00
12.8.2	Befreiungen je Baumaßnahme/Werbeanlage	30,00
12.8.3	Nachträgliche Genehmigung	
12.8.3.1	- wenn diese Baumaßnahme/Werbeanlage nachträglich genehmigt wird	2-facher Betrag, der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
12.8.3.2	- wenn diese Baumaßnahme/Werbeanlage nachträglich nicht genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
12.8.4	Ablehnung einer Genehmigung	50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
12.9	Abgabe von Plänen u. dazugehörigen Texten nach Maßgabe d. Tarifstelle 2	
12.10	Genehmigung und Abnahme von Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, die in bzw. in zukünftiger Baulastträgerschaft der Stadt Burg liegen; Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Tarifstelle 11.11	
12.11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Fall der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) - nach Zeitaufwand -	8,50 – 17,75 pro angefangener Viertelstunde ¹⁵ (Stundensätze siehe Ziffer 16)
12.12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
12.12.1	- Büroarbeiten - nach Zeitaufwand -	8,50 – 17,75 pro angefangener Viertelstunde (Stundensätze siehe Ziffer 16) ¹⁵
12.12.2	- Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) - nach Zeitaufwand -	Siehe ebenda (12.12.1)

¹⁵ Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand. Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs. 1 ALLGO LSA i.d.d. geltenden Fassung (Rechtsstand August 2017). Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

10. Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen beschlossen:

§ 1 WC-Anlagen – Zweckbestimmung / Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Burg betreibt die folgenden städtischen WC-Anlagen:

- Schartauer Straße Nr. 57
- Am Goethepark (Dr. Willy-Brandt-Platz)
- Am Flickschupark (Zerbster Promenade)
- Weinberg

als nichtrechtsfähige, unselbstständige öffentliche Einrichtungen. Diese WC-Anlagen dienen ausschließlich als Bedürfnisanstalten im Sinne von Absatz 2. Anderweitige Nutzungen und Aufenthalte, die nicht diesem Zweck entsprechen, sind verboten. Das Betreten der WC-Anlage zum bestimmungsgemäßen Zweck hat grundsätzlich einzeln zu erfolgen, wenn nicht zur Begleitung von Kindern oder hilfsbedürftigen Personen die Anwesenheit einer zweiten Person notwendig ist.

(2) Legaldefinition **Bedürfnisanstalt** – Eine Bedürfnisanstalt ist eine allgemein zugängliche Toilettenanlage im öffentlichen Raum zum Verrichten der Notdurft oder zum Urinieren.

§ 2 Entgelte für die Benutzung der öffentlichen städtischen WC-Anlagen

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten WC-Anlagen wird durch die Stadt Burg ein Entgelt gemäß Absatz 2 erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Einzelbenutzung der jeweiligen WC-Anlage beträgt **0,50 € (brutto)**. Das Entgelt ist vor Betreten der WC-Anlage an der dafür vorgesehenen Zahlstelle zu entrichten. Das Entgelt ist passend vorzuhalten und in die Zahlstelle einzuwerfen. Der Wechsel von Bargeldmitteln und die Ausgabe überzahlter Bargeldbeträge sind nicht möglich. Soweit die Zahlstellen der WC-Anlagen mit Geräten zur bargeldlosen Zahlung ausgestattet sind, kann die Zahlung des Entgeltes auch digital durch Verwendung einer dafür zugelassenen Zahlkarte (EC-Karte, Kreditkarte, Geldkarte) erfolgen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die WC-Anlagen: Goethepark, Flickschupark, Weinberg sind täglich von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Die WC-Anlage Schartauer Str. ist durchgehend geöffnet. Sonderöffnungszeiten bzw. betriebsbedingte Schließungen bleiben aus jeweils gegebenem Anlass vorbehalten. Soweit es sich nicht um unvorhergesehene Havariefälle handelt, wird die Öffentlichkeit über geänderte Öffnungszeiten oder Schließungen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung informiert.

§ 4 Benutzung, Ordnung und Sicherheit

- (1) Die WC-Anlagen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck als Bedürfnisanstalten im Sinne von § 1 Abs. 2 zu benutzen.
- (2) Die Sanitärinstallationen und sonstig angebrachte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Jede unsachgemäße Benutzung ist zu unterlassen. Etwaige Beschädigungen sind, unabhängig davon, ob sie eigen- oder fremdverursacht sind, der Stadt Burg alsbald mitzuteilen. Verbrauchsgegenstände wie Seife, Papier und dergleichen sind nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

- (3) Die WC-Anlagen sind in einem sauberen Zustand zu belassen. Das Verunreinigen der WC-Anlagen mit Urin, Fäkalien oder Erbrochenem, durch Urinieren, Notdurft- Verrichtung oder Übergeben außerhalb der dafür vorgesehenen Urinale bzw. WC-Becken ist zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen ist das Verbringen von Gegenständen in die Urinale oder WC-Becken, die die Funktion selbiger beeinträchtigen oder unterbinden können. Etwaig verursachte oder vorgefundene Verunreinigungen sind der Stadt Burg alsbald mitzuteilen.
- (4) Sonstige Verunreinigungen der WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen sind zu unterlassen. Jedes Beschmieren durch Farbsprays, Permanentmarker und dergleichen, jedes Zerkratzen sowie jedes mutwillige sonstige Beschädigen von Teilen der WC-Anlagen wird als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht. Das Bekleben von Teilen der WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art sowie das Verändern der Beschaffenheit der Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe sind verboten. Das Entsorgen oder absichtliche Hinterlassen von Gegenständen jeder Art (Eigentums- bzw. Besitzaufgabe) in den WC-Anlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die als Teil des persönlichen Hygienebedarfs im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung Verwendung finden. Diese sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 5 Haftung

- (1) Jede die WC-Anlagen benutzende Person haftet für die Schäden, die sie an der WC-Anlage etwa verursacht hat. Sie ist zur Erstattung der Kosten und Aufwendungen der Stadt Burg verpflichtet, die durch einen bestimmungswidrigen bzw. satzungswidrigen Gebrauch entstehen.
- (2) Die Benutzung der WC-Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die verursacht werden:
 - a. durch eine bestimmungswidrige bzw. satzungswidrige Benutzung der WC-Anlagen;
 - b. durch dritte Personen;
 - c. durch höhere Gewalt.
- (3) Im Rahmen eines etwaigen Schadens zu Lasten einer die WC-Anlagen benutzenden Person bei bestimmungsgemäßer bzw. satzungsgemäßer Nutzung haftet die Stadt Burg nur nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen §§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 1 die WC-Anlagen bestimmungswidrig benutzt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die WC-Anlagen verunreinigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 in den WC-Anlagen die Funktion von Urinalen oder WC-Becken beeinträchtigt oder unterbindet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die WC-Anlagen durch Schmutz, Lebensmittelreste, Verpackungen und dergleichen verunreinigt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 WC-Anlagen mit Aufklebern oder Plakaten jedweder Art beklebt oder Oberflächen der WC-Anlagen durch das Aufbringen fest anhaftender Stoffe in der Beschaffenheit verändert,
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Gegenstände jeder Art in den WC-Anlagen entsorgt oder absichtlich hinterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen städtischen WC-Anlagen der Stadt Burg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23. September 2005 außer Kraft.

Burg, 28. SEP. 2022

gez.
Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Ende der amtlichen Bekanntmachungen